



UmweltBank

Mein Geld macht grün.

Offenlegungsbericht
UmweltBank Aktiengesellschaft
per 31. Dezember 2023



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	6
	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	6
	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
	Häufigkeit der Offenlegung	6
	Medium der Offenlegung	7
2	Risikomanagement (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c)	7
	Vorlage EU OVA – Risikomanagement des Instituts	7
	Vorlage EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen	10
3	Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a)	12
	Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel	12
	Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz	17
4	Eigenmittel (Artikel 438 Buchstabe c und d)	18
	Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen	18
	Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge	18
5	Schlüsselparameter (Artikel 447)	19
	Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter	19
6	Vergütungspolitik (Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a-d und Buchstaben h-k)	20
	Vorlage EU REMA – Vergütungspolitik	20
	(a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien	20
	(b) Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeitende	21
	(c) Beschreibung in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen	26
	(d) Die gemäß Artikel 94 Abs. 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil	26
	(e) Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen	27
	(f) Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht	27
	(g) Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR	28
	(h) Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung	28

(i) Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt	28
(j) Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern.....	28
Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung.....	29
Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter).....	30
Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung.....	30
Tabelle EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr	30
7 Kapitalrendite.....	30
8 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	30

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
AT1	Additional Tier 1, zusätzliches Kernkapital
CCR	Counterparty Credit Risk
CET1	Common Equity Tier 1, hartes Kernkapital
CRD	Capital Requirements Directive, Verordnung (EU) Nr. 2013/36
CRR	Capital Requirements Regulation, Verordnung (EU) Nr. 575/2013
HGB	Handelsgesetzbuch
HOLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
i.d.R.	in der Regel
IMM	Internal Model Method
InstitutsVergV	Institutsvergütungsverordnung
IRB	Internal Ratings-Based Approach
i.V.m.	in Verbindung mit
k.A.	Keine Angabe (ohne Relevanz)
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
LEI	Legal Entity Identifier
LR	Leverage Ratio (Verschuldungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturelle Liquiditätsquote)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SEC-ERBA	External Ratings-Based Approach for Securitisations

SEC-IRBA	Internal Ratings-Based Approach for Securitisations
SEC-SA	Standardised Approach for Securitizations
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
T1	Tier 1 Capital, Kernkapital
T2	Tier 2 Capital, Ergänzungskapital
TC	Total Capital, Gesamtkapital

1 Allgemeine Informationen

Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die UmweltBank Aktiengesellschaft (LEI 529900POEO7KMKWM0A53) alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags zum 31.12. des Berichtsjahres bzw. dem testierten Jahresabschluss.

Der durch die UmweltBank Aktiengesellschaft verwendete Rechnungslegungsstandard ist das HGB.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR haben Institute die in Teil 8 der CRR genannten Informationen (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) offenzulegen. Neben dem Offenlegungsbericht selbst ist im Rahmen der Offenlegungspflichten die schriftliche Dokumentation der Verfahren ein wesentlicher Bestandteil zur Erfüllung der Offenlegungsanforderungen der CRR. Der Vorstand hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der UmweltBank Aktiengesellschaft angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen. Die UmweltBank Aktiengesellschaft hat hierzu Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln. Diese sind reguliert in der internen Richtlinie.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der UmweltBank Aktiengesellschaft wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der UmweltBank Aktiengesellschaft gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist im Kapitel ‚Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR‘ dem Offenlegungsbericht beigefügt. Die aufsichtsrechtliche Offenlegung der UmweltBank Aktiengesellschaft erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die UmweltBank Aktiengesellschaft macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR nicht Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Häufigkeit der Offenlegung

Die UmweltBank Aktiengesellschaft gilt gemäß Art. 433c CRR als ein sogenanntes anderes Institut, das gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433c Abs. 2 CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2023, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 435, Absatz 1, Buchstaben a, e und f CRR (Risikomanagement des Instituts)
- Art. 435, Absatz 2, Buchstaben a, b und c CRR (Unternehmensführungsregelungen)
- Art. 437, Buchstabe a CRR (Aufsichtsrechtliche Eigenmittel)

- Art. 438, Buchstaben c und d CRR (ICAAP-Informationen und Gesamtrisikobeträge)
- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern)
- Art. 450, Absatz 1, Buchstaben a-d und h-k CRR (Vergütungspolitik)

Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Umwelt-Bank Aktiengesellschaft im Bereich Investor Relations/Berichte/Nachhaltigkeits- und Geschäftsberichte/Offenlegungsberichte veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Risikomanagement (Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe a, e und f; Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe a, b und c)

Vorlage EU OVA – Risikomanagement des Instituts

Risikomanagement

Die Vorlage EU OVA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a), e) und f) CRR die Offenlegung von Risikomanagementzielen und -politik dar. Die Erklärungen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR folgen am Ende des Kapitels.

Ziel der UmweltBank ist, nur solche Geschäfte einzugehen, die im Verhältnis von Chance zu Risiko ein positives Profil aufweisen. Aufsetzend auf diesem Grundsatz ist ein Risikomanagementsystem eingerichtet, mithilfe dessen alle relevanten Geschäftsbereiche ständig überwacht und gesteuert werden. Die im Risikomanagement eingesetzten Instrumente werden fortlaufend verfeinert. Grundlage für die Steuerung und Überwachung der Risiken ist eine vom Vorstand festgelegte und mit dem Aufsichtsrat erörterte Geschäfts- und Risikostrategie.

Die Risikosteuerung verfolgt das Ziel, Risiken frühzeitig zu erkennen, bestehende Risiken gezielt zu beherrschen und so den ökonomischen Fortbestand der Bank zu sichern.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. a) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -prozesse sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Risikomanagementsystem“ ausführlich offengelegt.

Kreditrisiken

Die Vorlage EU CRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Kreditrisiken dar.

Das Kreditrisiko wird bereits dadurch begrenzt, dass nur die in der Kreditrisikostrategie genannten Kreditarten zulässig und für diese wiederum klare Beurteilungskriterien definiert sind. In den Kreditentscheidungsprozess sind, je nach Kreditgröße und Risikorelevanz, entsprechend erfahrene Kompetenzträger, unter anderem auch die Vorstandsmitglieder, eingebunden.

Zudem wird jeder Kredit bewertet und mit einer ökonomischen und ökologischen Bonitätsnote versehen (sog. „Rating“). Das ökologische Bonitätsraster umfasst fünf Noten von sehr fördernd (eins), fördernd (zwei), noch fördernd (drei), neutral (vier) und umweltschädlich (fünf).

Im Rahmen des Atruvia-Migrationsprojektes wurde für die Beurteilung der ökonomischen Bonität das UmweltBank-eigene Ratingsystem durch das System der Atruvia abgelöst. Dieses neue System differenziert die Bonität in 25 Ratingklassen, jeder Ratingklasse ist eine Ausfallwahrscheinlichkeit zugeordnet. Die Ermittlung erfolgt methodisch mit Einsatz der Ratingverfahren VR-Rating Privatkunden, VR-Rating Firmenkunden / Großunternehmen, VR-Rating Immo, VR-Rating Erneuerbare Energien.

Kredite werden in der Regel besichert. Die Arten der akzeptierten Sicherheiten, Bewertungsverfahren und die Bewertungsgrundlagen sind in den internen Organisationsrichtlinien festgelegt. Im Rahmen der fortlaufenden Kreditüberwachung werden regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kreditnehmer und die Werthaltigkeit der gestellten Sicherheiten überprüft. Darüber hinaus verfügt die UmweltBank über ein Risikofrüherkennungssystem. Hierzu wird die Kontoführung der Kreditnehmer laufend überwacht. So werden täglich für alle Engagements vom IT-System Überziehungslisten erstellt, die von den zuständigen Kundenbetreuern geprüft und bearbeitet werden.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Kreditrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter **Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Kreditrisiken“ ausführlich offengelegt.**

Marktpreisrisiken

Die Vorlage EU MRA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Marktpreisrisiken dar.

Grundlage für die Steuerung des Marktpreisrisikos bildet die Marktpreis- und Zinsänderungsrisikostategie als Teil der Geschäfts- und Risikostrategie. In der UmweltBank bestehen Marktpreisrisiken insbesondere in Form von Zinsänderungsrisiken.

Zinsänderungsrisiken umfassen in der normativen Perspektive zinsinduzierte Kursänderungsrisiken sowie Schwankungen des Zinsüberschusses, in der ökonomischen Perspektive Schwankungen des Barwerts sämtlicher zinstragender Geschäfte der Bank. Ferner besteht ein überschaubarer Bestand an Aktien- und Währungspositionen, welche folglich entsprechende Kursrisiken mit sich bringen.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art.435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Marktpreisrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter **Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Marktpreisrisiken“ ausführlich offengelegt.**

Liquiditätsrisiken

Die Vorlage EU LIQA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der Liquiditätsrisiken dar.

Im Rahmen des Liquiditätsrisikos unterscheidet die UmweltBank zwischen dem Zahlungsunfähigkeitsrisiko, das durch das Liquiditätsdeckungspotenzial gedeckt wird, und dem Refinanzierungskostenrisiko, welches in der Risikotragfähigkeitsrechnung durch die Risikodeckungsmasse gedeckt wird.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko wird quartalsweise anhand von Liquiditätsablaufbilanzen mehrerer Risiko-Szenarien ermittelt, indem überprüft wird, ob der strategische Überlebenshorizont

eingehalten werden kann. Basis der Risiko-Szenarien bildet die Liquiditätsplanung mit einem Zeit-horizont von fünf Jahren, die aus der Mittelfristplanung abgeleitet wird und somit die erwarteten Cashflows darstellt. Für die Risiko-Ermittlung wird der kumulierte Netto-Cashflow dem vorhandenen Liquiditätsdeckungspotenzial gegenübergestellt und somit die Zahlungsfähigkeit der Bank überprüft.

Das Refinanzierungskostenrisiko, welches über das Risikodeckungspotenzial gedeckt wird, wird über einen Spreadaufschlag auf den Liquiditätscashflow barwertig berechnet.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der Liquiditätsrisiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Liquiditätsrisiken“ ausführlich offengelegt.

Operationelle Risiken

Die Vorlage EU ORA stellt gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR die Offenlegung von Informationen zu Strategien und Verfahren für die Steuerung der operationellen Risiken dar.

Strategisches Ziel ist die Begrenzung der operationellen Risiken und der mit ihnen einhergehenden Schäden auf ein akzeptables Restrisiko, sofern die dafür erforderlichen Maßnahmen unter Kosten- / Nutzenaspekten ökonomisch gerechtfertigt sind. Operationelle Risiken bestehen für die UmweltBank hauptsächlich in der Informationstechnologie (IT), in politischen, gesetzlichen oder regulatorischen Entwicklungen für den Bankensektor, in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie durch den Verlust von Mitarbeitenden mit besonderen Kenntnissen oder Erfahrungen. Operationelle Schäden werden in einer Schadensfalldatenbank erfasst. Dies ermöglicht eine nachträgliche Auswertung aller operationellen Schäden eines Kalenderjahres und ggf. die Einrichtung präventiver Maßnahmen.

Im Rahmen einer jährlich stattfindenden strukturierten Selbsteinschätzung erstellt die Bank eine Risikolandkarte. Durch Abteilungs- und Stabsstellenleitungen und weitere zentrale Stellen werden prospektiv Gefährdungseinschätzungen anhand denkbarer Konstellationen mit einem operationellen Risiko erhoben.

Die weiteren Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 Abs. 1 CRR hinsichtlich der operationellen Risiken sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt „Risikoberichterstattung – Operationelle Risiken“ ausführlich offengelegt.

Erklärung des Vorstands

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Bank angemessen sind.

Der Vorstand erachtet das bestehende Risikomanagementsystem gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. Art. 2, 7, 8, 15, 16 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637, als dem Risikoprofil und der Risikostrategie der UmweltBank angemessen. Die Bank geht davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Geschäftsstrategie und dem Risikoprofil orientiertes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem sicherzustellen. Die Risikoerklärung des Vorstandes gemäß Art. 435 Abs. 1 Buchst. e) und f) CRR i. V. m. Art. 2, 7, 8, 15, 16 Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 und hinsichtlich des mit der

Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils sowie diesbezügliche Kennzahlen und Angaben, sind im vorliegenden Offenlegungsbericht dargestellt.

Der Vorstand versichert nach bestem Wissen, dass obgleich noch nicht vollständig umgesetzter bzw. abgenommener Prüfungsfeststellungen im Bereich des Risikomanagements die in der UmweltBank eingesetzten internen Verfahren des Risikomanagements geeignet sind, stets ein umfassendes Bild über das Risikoprofil zu vermitteln und die Risikotragfähigkeit nachhaltig sicherzustellen.

Die Genehmigung der Erklärungen durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung dieses Offenlegungsberichtes.

Vorlage EU OVB – Offenlegung der Unternehmensführungsregelungen

Der Vorstand der UmweltBank besteht zum Berichtsstichtag aus drei Mitgliedern, der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Die amtierenden Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden hinsichtlich ihres beruflichen Werdegangs auf der Homepage der UmweltBank AG (<https://www.umweltbank.de/ueber-uns/unternehmensfuehrung/>) vorgestellt.

Neben der Vorstandstätigkeit in unserem Hause nehmen unsere Vorstandsmitglieder keine weiteren Leitungsmandate wahr. **Herr Bašić nimmt neben seiner Tätigkeit bei der UmweltBank ein Aufsichtsmandat wahr** (bei der 3 Bank a.d., Serbien, an der die UmweltBank beteiligt ist). Im Berichtszeitraum nahm Jürgen Koppmann ein weiteres Leitungsmandat wahr (beim Tochterunternehmen Umweltkontakt GmbH Agentur für Marketing- und Kommunikation, Nürnberg). Herr Dr. Kemmer nimmt neben der UmweltBank zwei weitere Aufsichtsmandate wahr, Frau Stremlau nimmt ein weiteres Aufsichtsmandat wahr, Herr Dr. Maier nimmt zwei Geschäftsleitungsmandate wahr und Frau Schröder nimmt ein Geschäftsleitungsmandat wahr.

Die Zusammensetzung des Vorstands wird in der Satzung der UmweltBank AG beschrieben, der Frauenanteil des Vorstandes liegt zum Berichtsstichtag bei 33 %, womit das Ziel erreicht ist, dass sowohl Frauen als auch Männer im Vorstand vertreten sein sollen. Die Auswahl der Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt unter Beachtung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, der allgemeinen Anforderungen an Geschäftsleiter:innen durch die Deutsche Bankenaufsicht sowie unter Betrachtung der Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, auf Basis der fachlichen Qualifikation durch den Aufsichtsrat. Die Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen allesamt über eine langjährige Berufserfahrung und können die erforderliche Sach- und Fachkunde nachweisen.

Die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern berücksichtigen das Kompetenzprofil, das sich der Aufsichtsrat selbst auferlegt hat und wozu insbesondere alle Mitglieder des Aufsichtsrats über ausreichendes Wissen über die Funktionsweise der Finanzmärkte, die rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Umwelt-Bank Aktiengesellschaft, zu Risikomanagement, Unternehmensführung und zur Interpretation der Finanzinformationen zu verfügen haben, persönlich zuverlässig sein müssen und keinem Interessenkonflikt ausgesetzt sein dürfen, sowie über ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen müssen. Der Wahlvorschlag steht zudem im Einklang mit den

Zielen, die er sich für seine Zusammensetzung gegeben hat. So soll insgesamt mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Männern und mindestens ein Drittel der Aufsichtsratsmandate mit Frauen besetzt sein; der diesbezügliche Zielerreichungsgrad liegt in der aktuellen Zusammensetzung (je zur Hälfte Frauen und Männer) bei jeweils gut 150 %.

Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung, beides entsprechend den Anforderungen; die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Alle Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat verfügen über persönliche Zuverlässigkeit, die regelmäßig und ggf. anlassbezogen überprüft wird.

Generell verfolgt die UmweltBank bei der Besetzung von Stellen das Ziel der Auswahl der am besten geeigneten Kandidat:innen, bezogen auf die persönliche und fachliche Eignung.

3 Eigenmittel (Artikel 437 Buchstabe a)

Tabelle EU CC1 – Zusammensetzung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	144.693.883,58	P12a+P12b
	davon: Stückaktien	144.693.883,58	
	davon: Art des Instruments 2	-	
	davon: Art des Instruments 3	-	
2	Einbehaltene Gewinne	103.809.141,50	P12c
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen)	-	
EU-3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	141.587.799,14	P11
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	
EU-5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	390.090.824,22	
Hartes Kernkapital (CET1): Regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 5.689,00	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 961.059,85	A11
9	Entfällt.	-	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche mit Ausnahme jener, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen nach Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen für nicht zeitwertbilanzierte Finanzinstrumente	-	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	- 150.922,45	
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
20	Entfällt.	-	
EU-20a	Risikopositionsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Risikopositionsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	
EU-20b	davon: aus qualifizierten Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	
EU-20c	davon: aus Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	
EU-20d	davon: aus Vorleistungen (negativer Betrag)	-	
21	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	-	
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	
24	Entfällt.	-	
25	davon: latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	
EU-25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	
EU-25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals, es sei denn, das Institut passt den Betrag der Posten des harten Kernkapitals in angemessener Form an, wenn eine solche steuerliche Belastung die Summe, bis zu der diese Posten zur Deckung von Risiken oder Verlusten dienen können, verringert (negativer Betrag)	-	
26	Entfällt.	-	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des zusätzlichen Kernkapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
27a	Sonstige regulatorische Anpassungen	- 111.772,82	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	- 1.229.444,12	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	388.861.380,10	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	25.953.750,00	P9
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	25.953.750,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
EU-33b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 1 CRR, dessen Anrechnung auf das zusätzliche Kernkapital ausläuft	-	
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	25.953.750,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
41	Entfällt.	-	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten des Ergänzungskapitals des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
42a	Sonstige regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals	-	
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	25.953.750,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	414.815.130,10	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	105.503.330,90	P9+P10
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 CRR zuzüglich des damit verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital nach Maßgabe von Artikel 486 Absatz 4 CRR ausläuft	-	
EU-47a	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494a Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
EU-47b	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 494b Absatz 2 CRR, dessen Anrechnung auf das Ergänzungskapital ausläuft	-	
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in Zeile 5 oder Zeile 34 dieses Meldebogens enthaltener Minderheitsbeteiligungen bzw. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	
50	Kreditrisikoanpassungen	4.500.000,00	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	110.003.330,90	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Ergänzungskapital (T2): Regulatorische Anpassungen			
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	- 324.900,00	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
54a	Entfällt.	-	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	
56	Entfällt.	-	
EU-56a	Betrag der von den Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in Abzug zu bringenden Posten, der die Posten der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	
EU-56b	Sonstige regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals	-	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 324.900,00	
58	Ergänzungskapital (T2)	109.678.430,90	
59	Gesamtkapital (TC = T1 + T2)	524.493.561,00	
60	Gesamtrisikobetrag	3.355.993.446,56	
Kapitalquoten und -anforderungen einschließlich Puffer			
61	Harte Kernkapitalquote	11,58707 %	
62	Kernkapitalquote	12,36043 %	
63	Gesamtkapitalquote	15,62856 %	
64	Anforderungen an die harte Kernkapitalquote des Instituts insgesamt	9,91923 %	
65	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Kapitalerhaltungspuffer	2,50000 %	
66	davon: Anforderungen im Hinblick auf den antizyklischen Kapitalpuffer	0,74146 %	
67	davon: Anforderungen im Hinblick auf den Systemrisikopuffer	0,09652 %	
EU-67a	davon: Anforderungen im Hinblick auf die von global systemrelevanten Instituten (G-SII) bzw. anderen systemrelevanten Institute (O-SII) vorzuhaltenden Puffer	0,00000 %	
EU-67b	davon: zusätzliche Eigenmittelanforderungen zur Eindämmung anderer Risiken als des Risikos einer übermäßigen Verschuldung	2,08125 %	
68	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Risikopositionsbetrags) nach Abzug der zur Erfüllung der Mindestkapitalanforderungen erforderlichen Werte	3,58543 %	
Nationale Mindestanforderungen (falls abweichend von Basel III)			
69	Entfällt.	0,00	
70	Entfällt.	0,00	
71	Entfällt.	0,00	

		(a)	(b)
		Beträge	Quelle nach Referenznummern / -buchstaben der Bilanz im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis
Beträge unter den Schwellwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte und indirekte Positionen in Eigenmittelinstrumenten oder Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	3.652.544,45	
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (unter dem Schwellenwert von 17,65 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7.962.873,92	
74	Entfällt.	-	
75	Latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 17,65 %, verringert um den Betrag der verbundenen Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 CRR erfüllt sind)	-	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	4.500.000,00	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	40.076.619,57	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	
<i>Eigenkapitalinstrumente für die die Auslaufregelungen gelten (Anwendbar nur vom 01. Januar 2014 bis zum 01. Januar 2022)</i>			
80	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des harten Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
81	Wegen Obergrenze aus dem harten Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
82	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
83	Wegen Obergrenze aus dem zusätzlichen Kernkapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	
84	Derzeitige Obergrenze für Instrumente des Ergänzungskapitals, für die Auslaufregelungen gelten	-	
85	Wegen Obergrenze aus dem Ergänzungskapital ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	-	

Tabelle EU CC2 – Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel mit der in den geprüften Abschlüssen enthaltenen Bilanz

		a	b	c
		Bilanz in veröffentlichten Abschluss	Im aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis	Verweis
		Zum Ende des Zeitraums	Zum Ende des Zeitraums	
Aktiva - Aufschlüsselung nach Aktiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
A1	Barreserve	116.294.842,47	116.294.842,47	
A2	Schuldtitle öffentl. Stellen und Wechsel	0,00	0,00	
A3	Forderungen an Kreditinstitute	14.028.470,41	10.532.865,66	
A4	Forderungen an Kunden	3.336.237.684,56	3.356.646.093,01	
A5	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	2.023.041.539,69	2.023.041.539,69	
A6	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	20.049.875,83	21.334.795,17	
A6a	Handelsbestand	5.572.102,74	5.572.102,74	
A7	Beteiligungen	36.307.617,72	16.358.107,88	
A8	Anteile an verbundenen Unternehmen	1.586.100,94	18.701.190,94	
A9	Treuhandvermögen	0,00	0,00	
A10	Ausgleichsfo. geg. d. öffentl. Hand einschl. SV a. d. Umtausch	0,00	0,00	
A11	Immaterielle Anlagewerte	2.390.565,03	802.284,85	8
A12	Sachanlagen	348.662.948,53	85.818.879,33	
A13	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	0,00	0,00	
A14	Sonstige Vermögensgegenstände	34.256.875,71	27.033.869,28	
A15	Rechnungsabgrenzungsposten	1.320.043,90	121.712,35	
A16	Aktive latente Steuern	7.106.645,67	5.879.416,49	
	Gesamtaktiva	5.946.855.313,20	5.688.137.699,86	
Passiva - Aufschlüsselung nach Passiva-Klassen gemäß der im veröffentlichten Jahresabschluss enthaltenen Bilanz				
P1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.464.234.446,47	2.278.961.909,01	
P2	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.849.137.785,78	2.854.319.518,39	
P3	Verbriefte Verbindlichkeiten	44.000.000,00	0,00	
P3a	Handelsbestand	0,00	0,00	
P4	Treuhandverbindlichkeiten	0,00	0,00	
P5	Sonstige Verbindlichkeiten	17.149.061,47	12.260.532,30	
P6	Rechnungsabgrenzungsposten	440.227,84	370.812,41	
P6a	Passive latente Steuern	9.571.049,89	0,00	
P7	Rückstellungen	18.071.848,35	17.803.896,27	
P8	[gestrichen]	0,00	0,00	
P9	Nachrangige Verbindlichkeiten	88.821.170,43	88.821.170,43	30+46
P10	Genussrechtskapital	44.831.840,13	44.831.840,13	46
P11	Fonds für allgemeine Bankrisiken	141.622.563,71	141.622.563,71	3a
Eigenkapital				
P12a	Gezeichnetes Kapital	36.047.191,00	36.047.191,00	1
P12b	Kapitalrücklage	108.673.829,58	108.673.829,58	1
P12c	Gewinnrücklagen	103.967.911,83	103.738.475,96	2
P12d	Bilanzgewinn	978.151,96	685.960,67	
P12f	Unterschiedsbertrag aus der Kapitalkonsolidierung	12.516.223,11	0,00	
P12h	Nicht beherrschende Anteile	6.792.011,65	0,00	
	Gesamteigenkapital	268.975.319,13	249.145.457,21	
	Gesamtpassiva	5.946.855.313,20	5.688.137.699,86	

4 Eigenmittel (Artikel 438 Buchstabe c und d)

Tabelle EU OVC – ICAAP-Informationen

Art. 438, Buchstabe c hat für die UmweltBank AG keine Relevanz.

Tabelle EU OV1 – Übersicht über die Gesamtrisikobeträge

		Gesamtrisikobetrag (TREA)		Eigenmittel- anforderungen insgesamt
		a	b	c
		T	T-1	T
1	Kreditrisiko (ohne Gegenparteiausfallrisiko)	3.206.129.565,80	3.064.626.511,98	256.490.365,26
2	Davon: Standardansatz	3.206.129.565,80	3.064.626.511,98	256.490.365,26
3	Davon: IRB-Basisansatz (F-IRB)	-	-	-
4	Davon: Slotting-Ansatz	-	-	-
EU 4a	Davon: Beteiligungspositionen nach dem einfachen Risikogewichtungsansatz	-	-	-
5	Davon: Fortgeschrittener IRB-Ansatz (A-IRB)	-	-	-
6	Gegenparteiausfallrisiko – CCR	-	-	-
7	Davon: Standardansatz	-	-	-
8	Davon: Auf einem internen Modell beruhende Methode (IMM)	-	-	-
EU 8a	Davon: Risikopositionen gegenüber einer CCP	-	-	-
EU 8b	Davon: Anpassung der Kreditbewertung (CVA)	-	-	-
9	Davon: Sonstiges CCR	-	-	-
10	Entfällt.	-	-	-
11	Entfällt.	-	-	-
12	Entfällt.	-	-	-
13	Entfällt.	-	-	-
14	Entfällt.	-	-	-
15	Abwicklungsrisiko	-	-	-
16	Verbriefungspositionen im Anlagebuch (nach Anwendung der Obergrenze)	-	-	-
17	Davon: SEC-IRBA	-	-	-
18	Davon: SEC-ERBA (einschl. IAA)	-	-	-
19	Davon: SEC-SA	-	-	-
EU 19a	Davon: 1250 % / Abzug	-	-	-
20	Positions-, Währungs- und Warenpositionsrisiken (Marktrisiko)	15.471.206,76	15.424.381,14	1.237.696,54
21	Davon: Standardansatz	15.471.206,76	15.424.381,14	1.237.696,54
22	Davon: IMA	-	-	-
EU 22a	Großkredite	-	-	-
23	Operationelles Risiko	134.392.674,00	125.630.876,68	10.751.413,92
EU 23a	Davon: Basisindikatoransatz	134.392.674,00	125.630.876,68	10.751.413,92
EU 23b	Davon: Standardansatz	-	-	-
EU 23c	Davon: Fortgeschrittener Messansatz	-	-	-
24	Beträge unter den Abzugsschwellenwerten (mit einem Risikogewicht von 250 %)	19.907.184,80	19.883.173,33	1.592.574,78
25	Entfällt.	-	-	-
26	Entfällt.	-	-	-
27	Entfällt.	-	-	-
28	Entfällt.	-	-	-
29	Gesamt	3.355.993.446,56	3.205.681.769,80	268.479.475,72

5 Schlüsselparameter (Artikel 447)

Tabelle EU KM1 – Schlüsselparameter

		a	e
		T	T-4
	Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	388.861.380,10	367.328.789,27
2	Kernkapital (T1)	414.815.130,10	392.782.539,27
3	Gesamtkapital	524.493.561,00	504.241.156,27
	Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamtrisikobetrag	3.355.993.446,56	3.205.681.769,80
	Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	11,58707 %	11,45870 %
6	Kernkapitalquote (%)	12,36043 %	12,25270 %
7	Gesamtkapitalquote (%)	15,62856 %	15,72960 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	3,70000 %	1,50000 %
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,08125 %	0,84380 %
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	2,77500 %	1,12500 %
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	11,70000 %	9,50000 %
	Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50000 %	2,50000 %
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	0,00000 %	0,00000 %
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,74146 %	0,00890 %
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	0,09652 %	0,00000 %
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	0,00000 %	0,00000 %
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	0,00000 %	0,00000 %
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	3,33798 %	2,50890 %
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	15,03798 %	12,00890 %
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	3,58543 %	5,12770 %
	Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	5.928.025.699,67	6.302.573.153,15
14	Verschuldungsquote	6,99753 %	6,23210 %
	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	0,00000 %	0,00000 %
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,00000 %	0,00000 %
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00000 %	3,00000 %
	Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	0,00000 %	0,00000 %
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,00000 %	3,00000 %
	Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HOLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	581.207.859,59	768.977.078,60
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	287.863.173,64	289.477.752,50
EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	47.076.715,23	24.443.283,61
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	240.786.458,41	265.034.468,89
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	253,01830 %	299,06000 %
	Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	3.151.430.549,63	3.797.964.841,88
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	2.532.475.498,64	3.195.630.749,04
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	124,44070 %	118,85000 %

6 Vergütungspolitik (Artikel 450 Absatz 1 Buchstaben a-d und Buchstaben h-k)

Vorlage EU REMA – Vergütungspolitik

(a) Informationen über die für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Gremien

Diese umfassen:

Bezeichnung, Zusammensetzung und Mandat des für die Vergütungsaufsicht verantwortlichen Hauptgremiums (Leitungsorgan oder Vergütungsausschuss, falls zutreffend) sowie Zahl der Sitzungen dieses Hauptgremiums während des Geschäftsjahres:

Die grundsätzlichen Kontrolleinheiten der UmweltBank hierfür sind folgende:

- ✓ Interne Revision
- ✓ Risikocontrolling-Funktion
- ✓ Compliance-Funktion

Verantwortlich für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems für die Mitarbeitenden unterhalb der Geschäftsleitungsebene ist der Vorstand. Vorstandssitzungen fanden i.d.R. wöchentlich sowie ggf. zusätzlich nach Bedarf statt.

Für die angemessene Ausgestaltung des Vergütungssystems der Geschäftsleiter ist der Aufsichtsrat verantwortlich. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern, per 31.12.2023 namentlich Herrn Dr. Michael Kemmer (Vorsitzender), Frau Susanne Horn, Herrn Heinrich Klotz, Herrn Dr. Michael Maier, Frau Edda Schröder und Frau Silke Stremlau. Es fanden im Jahr 2023 zu sechs Terminen Aufsichtsratssitzungen statt.

Ein Vergütungskontrollausschuss wurde bislang nicht gebildet. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Vergütungskontrollausschusses, gemäß § 25 d Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 1 Abs. 3c, Abs. 3 S. 2 KWG besteht für das Institut nicht.

Externe Berater, deren Dienste in Anspruch genommen wurden, Stelle, die diesen Beratern ihren Auftrag erteilt hat, und Bereiche des Vergütungsrahmens, die dieser Auftrag betrifft:

Die Personalabteilung hatte im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit für die Umsetzung des Vergütungssystems unterhalb der Geschäftsleitersebene folgende externe Berater eingebunden:

- Dr. Christopher von Harbou, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Vergütungsfragen
- Werner Klein der Fa. CompGovernance

Die Beratung bezog sich auf die Dokumentation der Vergütungsgrundsätze für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleitungsebene gem. § 11 Abs. 1 InstVergV sowie auf gesetzliche Novellierungen.

Eine Beschreibung des Geltungsbereichs der Vergütungspolitik des Instituts (z. B. nach Regionen oder Geschäftsbereichen), aus der auch hervorgeht, inwieweit diese für Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in Drittländern gilt:

Die Vergütungspolitik bzw. die zu deren Umsetzung vorgesehenen Richtlinien gelten für die gesamte Belegschaft einschließlich der leitenden Angestellten und Vorstandsmitglieder der UmweltBank AG. Es bestehen keine Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in Drittländern mit eigenen Beschäftigten.

Eine Beschreibung der Mitarbeiter oder Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben:

Für das Jahr 2023 wurden 44 Risikoträger identifiziert (Zahlenangabe nach Köpfen). Hierzu zählen sechs Mitglieder des Aufsichtsrats, drei Mitglieder des Vorstands, 16 Abteilungsleitende (einschließlich der Leitungen der wesentlichen Geschäftsbereiche und der Kontrolleinheiten), deren jeweilige Stellvertretungen sowie 3 Mitarbeitende in besonderen Kontrollfunktionen.

Die Risikoträger werden jährlich (Q 4 des jeweiligen Geschäftsjahres; §§ 1 Abs. 21 und 25a Abs. 5b KWG) für das Folgejahr ermittelt. Der Prozess der Ermittlung, die identifizierten Personen sowie Veränderungen seit der Ermittlung im Vorjahr werden in elektronischer Form dokumentiert und die Dokumentation dem Gesamtvorstand vorgelegt. Die Identifikation und Dokumentation unterjähriger Veränderungen (durch Wechsel/Neu-/Nachbesetzungen von Funktionen/Personen) wird durch standardisierte Prüfungs- und Dokumentationsschritte im Rahmen der Regelprozesse (Joiner-/Mover-/Leaverprozess) sichergestellt.

Die Regelungen des Abschnitts 3 der InstVergV finden keine Anwendung auf die UmweltBank AG. Das Institut unterliegt entsprechend nicht den besonderen Anforderungen an die Vergütung der Risikoträger gemäß Abschnitt 3 der InstVergV.

(b) Angaben zu Gestaltung und Struktur des Vergütungssystems für identifizierte Mitarbeitende

Diese umfassen:

Einen Überblick über die zentralen Merkmale und Zielsetzungen der Vergütungspolitik sowie Informationen über den Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt, und die Rolle der maßgeblichen Interessenträger:

Die Vergütungsstrategie (sowohl für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene als auch Vorstandsmitglieder) und das daraus folgende Vergütungssystem ist auf die Erreichung der in der Geschäfts- und Risikostrategie der UmweltBank niedergelegten Ziele ausgerichtet. Dabei wird auch die Unternehmenskultur berücksichtigt.

Vergütungssystem für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene:

Das Institut ist nicht tarifgebunden und wendet auch nicht durch Bezugnahme in den Arbeitsverträgen einen Tarifvertrag an. Im April 2023 wurde daher, als Grundlage eines Vergütungssystems, eine institutseigene Vergütungsstruktur nach Funktionen und mit Gehaltsbändern für die fixe monatliche Grundvergütung eingeführt. Das monatliche Grundgehalt der Mitarbeitenden ist im jeweiligen Arbeitsvertrag individuell vereinbart und wird entsprechend der institutseigenen Vergütungssystematik bemessen. Die monatliche Grundvergütung wird durch verschiedentliche weitere Bestandteile der Fixvergütung (u.a. Kita- und Fahrtkostenzuschuss, Zuschuss zur betrieblichen Altersversorgung, 13. Monatsgehalt) ergänzt.

Für die institutseigene Vergütungsstruktur mit Gehaltsbändern, wurde die Höhe der Gehaltsbänder durch Marktvergleiche ermittelt. Im Zuge der Einführung der Vergütungsstruktur wurde die monatliche Grundvergütung von Mitarbeitenden an die Vergütungsstruktur angepasst, als Maßnahmen zur Herstellung einer markt- und leistungsgerechten individuellen Vergütung.

Insbesondere wurde die Vergütung von allen Mitarbeitenden mit „bandunterschreitender Vergütung“ in das einschlägige Gehaltsband angehoben. Brüche im innerbetrieblichen Vergütungsgefüge werden durch jährliche Sonderanpassungen für Mitarbeitende mit Eintritt vor dem 01.07.2022 ausgeglichen. Bei den Gehaltsanpassungsmaßnahmen wurde auch die Lage der Bank berücksichtigt.

Weitere Gehaltsanpassungen erfolgten bei Funktionswechseln/neuem Vertragsabschluss, sowie in anderen Fällen aus sachlichen Gründen individuell. Die individuellen Anpassungen erfolgten in **begrenztem Umfang (im Rahmen eines „begrenzten Einzelfallbudgets“)** ohne Zustimmungserfordernis des Betriebsrats oder als Ausnahmefälle nach Zustimmung des Betriebsrats.

Unternehmenskulturell sind variable Vergütungsbestandteile bei Mitarbeitenden unterhalb der Geschäftsleiterebene von sehr untergeordneter Bedeutung. Den Schwerpunkt der Vergütung bildet für alle Mitarbeitendengruppen unterhalb der Geschäftsleiterebene die Fixvergütung, insbesondere in Form des monatlichen Grundgehalts und des 13. Monatsgehalts. Anreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken werden hierdurch vermieden, da keine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeitenden von der variablen Vergütung besteht. Hierdurch wird auch der Schutz der Kunden- und Verbraucherrechte – durch den Ausschluss monetärer Fehlanreize - sichergestellt. Das Vergütungssystem für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene des Instituts beinhaltet positive Leistungs- und Verhaltensanreize für die Mitarbeitenden, gemeinsam engagiert an der Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Zielen zu arbeiten.

Durch die variable Vergütungskomponente in Form eines Belegschaftsaktienprogramms werden die Mitarbeitenden zu Anteilseignern, haben Teil an Dividendenzahlungen und werden somit zu einem Handeln im Sinne des Gesamtbankwohls animiert. Die variable Vergütung in Form von Belegschaftsaktien ist betragsmäßig sehr moderat und nicht an quantitative Parameter wie individuelle Absatzzahlen gekoppelt.

Der Prozess der Vergabe und die Festsetzung des individuellen Werts der gewährten Belegschaftsaktien ergeben sich aus einer zwischen Vorstand und Betriebsrat für das Belegschaftsaktienprogramm abgeschlossenen Betriebsvereinbarung. Damit ist sichergestellt, dass die Gewährung der Belegschaftsaktien für die jeweiligen Mitarbeitenden transparent und nachvollziehbar ist. Die Festsetzung eines Belegschaftsaktienprogramms für das betreffende Jahr steht in Übereinstimmung mit § 7 InstVergV unter einem Budgetvorbehalt des Vorstandes.

Antrittsprämien, Halteprämien oder sonstige Prämien/Bonifikationen wurden 2023 an Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene nicht gezahlt. Garantierte variable Vergütung gab es entsprechend nicht.

Soweit künftig im Einzelfall Halteprämien gewährt werden sollten, erfolgt dies unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 7 InstVergV. Soweit künftig im Einzelfall variable Vergütungen garantiert werden sollten, erfolgt dies unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 InstVergV.

Vergütungssystem für Geschäftsleiter (Vorstand):

Die Vergütung der Geschäftsleiter besteht aus einem erfolgsunabhängigen Jahresfestgehalt, weiteren ermessensunabhängigen fixen Vergütungsbestandteilen (wie z.B. Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge, Zuschüsse zur betrieblichen Altersvorsorge, die Übernahme bzw. Bezuschussung von Mobilitätskosten, geringwertige Sachwertbezüge bis 250 EUR/Monat z.B. Bank-Finanzdienstleistungen aus dem Angebot der Bank zu Mitarbeitendenkonditionen) sowie einer variablen Vergütungskomponente.

Die Vergütungsbemessung folgt den folgenden Grundsätzen:

- Angemessenes Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen der Geschäftsleiter:innen und Überschreitung der üblichen Vergütung nicht ohne besondere Gründe
- Mehrjährige Bemessungsgrundlage für die variable Vergütung mit Begrenzungsmöglichkeit für den Fall außerordentlicher Entwicklungen
- Schriftliche Festlegung der gesamten Vergütung der Geschäftsleiter:innen im Anstellungsvertrag

Die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge beruhen auf allgemeinen, für alle Geschäftsleiter geltenden, transparenten Regelungen. Konkret werden jährlich 10 % des Jahresfestgehalts nach Wahl des Geschäftsleiters als zusätzlicher Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung oder als Beitrag zu einer anderen Versorgungseinrichtung abgeführt.

Die Geschäftsleiter erhalten eine erfolgsabhängige variable Vergütung („Sonderzahlung“), die maximal 40 % des Jahresfestgehalts beträgt. Hieraus wird nach Ablauf des Bemessungszeitraums von drei Jahren die Höhe der variablen Vergütung ermittelt. Die Bewertung erfolgt anhand festgelegter Kriterien und fester Gewichtung jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Aufsichtsrat. Im Folgejahr wird eine anhand der Bewertung bemessene Abschlagszahlung auf die erfolgsabhängige Sonderzahlung ausgezahlt. Der Aufsichtsrat prüft jährlich, ob die Kriterien für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung nach wie vor an den Geschäfts- und Risikostrategien sowie der Unternehmenskultur der UmweltBank ausgerichtet sind und passt sie bei Bedarf mit Wirkung für das neue Geschäftsjahr an. Im Falle von Änderungen der Kriterien werden die Geschäftsleiter schriftlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über die geänderten Kriterien informiert. Für das Jahr 2023 wurden keine solchen Änderungen vorgenommen. Die Kriterien wurden vom Aufsichtsrat zu Beginn des Geschäftsjahres 2023 durch bestimmte Ziele konkretisiert. Der Aufsichtsrat hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Grad der Zielerreichung festgestellt. Das Jahr 2023 war das dritte Jahr des dreijährigen Bemessungszeitraums für die variable Vergütung der Geschäftsleiter (2021 bis 2023).

Informationen über die Kriterien für die Erfolgsmessung und die Ex-ante- und Ex-post-Risikoanpassung:

Durch die untergeordnete Bedeutung der Belegschaftsaktien im Gesamtvergütungsgefüge aller Mitarbeitenden und die Ausgestaltung des Belegschaftsaktienprogramms ergeben sich, auch für

Mitarbeitende mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts und sonstige Mitarbeitende in Kontrolleinheiten, hierdurch keine Fehlanreize oder die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Die Regelungen des Abschnitts 3 der InstVergV finden keine Anwendung auf das Institut. Eine Verpflichtung zu einer weiteren Ausdifferenzierung des Vergütungssystems und umfassenderen Ex-ante und Ex-post-Risikoanpassung besteht entsprechend nicht.

Für Geschäftsleiter gilt:

Die Bemessung der variablen Vergütung erfolgt stets für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren, wobei die Zielerreichungsgrade der einzelnen Geschäftsjahre grundsätzlich wie folgt gewichtet werden: Jahr 1 (das am weitesten zurückliegende Jahr): 10 %, Jahr 2: 30 %, Jahr 3: 60 %. Bei einem Gesamt-Zielerreichungsgrad im dreijährigen Bemessungszeitraum von mindestens 100 % beträgt die Sonderzahlung 20 % des Jahresfestgehalts. Maßgeblich ist das durchschnittliche Jahresfestgehalt im dreijährigen Bemessungszeitraum. Bei einem geringeren Gesamt-Zielerreichungsgrad ist die Sonderzahlung entsprechend reduziert. Der Gesamt-Zielerreichungsgrad kann maximal 200 % betragen.

Die Ermittlung und Auszahlung der variablen Vergütung steht zudem aus regulatorischen Gründen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in § 7 InstVergV aufgeführten Voraussetzungen (u.a. Risikotragfähigkeit, Angemessenheit der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, dauerhafte Aufrechterhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der vierteljährlichen Risikoberichterstattungen jeweils durch die Risikocontrolling-Funktion zu prüfen und die Prüfungsergebnisse werden dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Im Fall negativer Erfolgsbeiträge wird die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleiter, unter Berücksichtigung der negativen Erfolgsbeiträge, durch den Aufsichtsrat festgesetzt und erforderlichenfalls reduziert. Bei Veranlassung erfolgt eine erneute Überprüfung und Festsetzung der variablen Vergütung unter Berücksichtigung der negativen Erfolgsbeiträge durch den Aufsichtsrat vor der Auszahlung im Folgejahr.

Informationen darüber, ob das Leitungsorgan oder der Vergütungsausschuss, falls ein solcher eingerichtet wurde, die Vergütungspolitik des Instituts im vorangegangenen Jahr überprüft hat und – falls ja – eine Übersicht über alle vorgenommenen Änderungen, über die Gründe für diese Änderungen und über deren Auswirkungen auf die Vergütung:

Die Reichweite der vom Institut einzuhaltenden Vorgaben hinsichtlich der Vergütung/Vergütungssysteme werden jährlich durch die Personalabteilung auf Veränderungen überprüft (= Überprüfung ob Einstufung als bedeutendes Institut gemäß § 1 Abs. 3c, Abs. 3 S. 2 KWG; Überprüfung der Geltung von Abschnitt 3 InstVergV).

Zur Vergütungspolitik für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene:

Die Angemessenheit des Vergütungssystems hinsichtlich der Ausrichtung auf die in den Strategien niedergelegten Ziele der Bank wird jährlich überprüft.

Zuständig für die Durchführung der jährlichen Überprüfung der Vergütungssysteme war 2023 die **Stabsstelle „Interne Beratung“ mit Unterstützung der Compliance-Funktion** sowie bedarfsbezogen durch die Abteilung Personal. In die jährliche Überprüfung wird auch die Risikocontrolling-Funktion eingebunden. Die Überprüfung wird dokumentiert und dem Aufsichtsrat vorgelegt. In die Überprüfung werden neben dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfer) auch Berichte der Internen Revision einbezogen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, wird zeitnah ein Maßnahmenplan erstellt und die Umsetzung der Maßnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel wird dokumentiert. Anpassungsbedarfe am Vergütungssystem wurden im Jahr 2023 nicht festgestellt. Mit einer Optimierung der Umsetzung wurde im Jahr 2023 begonnen.

Zur Vergütungspolitik für Geschäftsleiter:

Die Überprüfung der (horizontalen und vertikalen) Angemessenheit der Geschäftsleitervergütung erfolgt jährlich durch den Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben. Anpassungen erfolgen bedarfsbezogen – dies war 2023 nicht der Fall. Die Festlegungen des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die Vergütung der Geschäftsleiter in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben/Leistungen sowie der Lage der Bank stehen.

2023 wurden keine Änderungen vorgenommen oder Anpassungsbedarfe festgestellt.

Informationen darüber, wie das Institut sicherstellt, dass Mitarbeiter in internen Kontrollfunktionen unabhängig von den von ihnen kontrollierten Geschäftsbereichen vergütet werden:

Die Gewinnung qualifizierten und erfahrenen Personals für die Kontrolleinheiten gewährleistet das Institut in allen Bereichen durch eine marktübliche und angemessene, ganz überwiegend fixe Vergütung. Durch die variable Vergütungskomponente in Form eines Belegschaftsaktienprogramms werden die Mitarbeitenden zu Anteilseignern, haben Teil an Dividendenzahlungen und werden somit zu einem Handeln im Sinne des Gesamtbankwohls animiert. Die variable Vergütung in Form von Belegschaftsaktien ist betragsmäßig sehr moderat und nicht an quantitative Parameter wie individuelle Absatzzahlen gekoppelt.

2023 belief sich die variable Vergütung auf maximal 1.440,00 EUR je Mitarbeitenden im Gesamtjahr.

Durch die sehr untergeordnete Bedeutung der Belegschaftsaktien im Gesamtvergütungsgefüge aller Mitarbeitenden und die Ausgestaltung des Belegschaftsaktienprogramms ergeben sich, auch für Mitarbeitende mit wesentlichem Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts und sonstige Mitarbeitende in Kontrolleinheiten, hierdurch keine Fehlanreize oder die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Regelungen und Kriterien, nach denen garantierte variable Vergütungen und Abfindungen gewährt werden:

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

(c) Beschreibung in welcher Weise die Vergütungsverfahren aktuellen und künftigen Risiken Rechnung tragen

Dies muss einen Überblick über die zentralen Risiken, deren Messung und die Auswirkungen dieser Messung auf die Vergütung einschließen:

Für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene:

Die UmweltBank hat ein Vergütungssystem entwickelt, das positive Leistungs- und Verhaltensanreize für die Mitarbeitenden setzt, gemeinsam engagiert an der Erreichung der in den Geschäfts- und Risikostrategien niedergelegten Zielen zu arbeiten und dabei unverhältnismäßig hohe Risiken zu vermeiden.

Fehlanreize zur Eingehung unverhältnismäßig hoher Risiken oder zu nicht nachhaltigem Handeln mit dem Ziel kurzfristiger individueller Vergütungsmaximierung werden durch die sehr untergeordnete Bedeutung von variablen Vergütungsbestandteilen sowie durch das Abstellen auf qualitative, statt quantitative, individuelle Parameter vermieden. Eine signifikante Abhängigkeit der Mitarbeitenden von der variablen Vergütung kann ausgeschlossen werden.

Die Mitarbeitenden erhalten ein angemessenes und marktübliches monatliches Grundgehalt, mit dem die Kosten eines angemessenen Lebensstandards bestritten werden können, ein 13. Monatsgehalt sowie umfassende, fixe und geldwerte Nebenleistungen.

Weiterhin sind für den Fall der Vertragsbeendigung einzelvertraglich keine Ansprüche auf Leistungen begründet, die selbst bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen oder bei Fehlverhalten unverändert hoch sind. Insbesondere enthalten die Arbeitsverträge der Mitarbeitenden keine Abfindungszusagen für den Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Über die Durchführung und „Ausstattung“ des Belegschaftsaktienprogramms (= Gesamtbetrag der variablen Vergütung für die Mitarbeitenden unterhalb der Vorstandsebene 2023) beschließt der Vorstand jährlich unter Beachtung der Vorgaben des § 7 InstitutsVergV (Budgetvorbehalt).

Für Geschäftsleiter:

Die Ermittlung und Auszahlung der variablen Vergütung steht aus regulatorischen Gründen unter dem Vorbehalt der Erfüllung der in § 7 InstitutsVergV aufgeführten Voraussetzungen (u.a. Risikotragfähigkeit, Angemessenheit der Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung, dauerhafte Aufrechterhaltung der kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen wird durch die Risikocontrolling-Funktion regelmäßig geprüft.

(d) Die gemäß Artikel 94 Abs. 1 Buchstabe g CRD festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil

2023 war der Anteil der variablen Vergütung für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleiterebene auf maximal 1.440,00 EUR bzw. (falls geringer) maximal ein Bruttomonatsgrundgehalt begrenzt und lag damit bei maximal 1/13 der Fixvergütung. Die Vorgabe von maximal 1:1 (fix zu variabel) gemäß §§ 6 Abs. 2 InstVergV, 25a Abs. 5 S.1 KWG wird damit eingehalten.

(e) Beschreibung der Art und Weise, in der das Institut sich bemüht, das Ergebnis während des Zeitraums der Ergebnismessung mit der Höhe der Vergütung zu verknüpfen

Dies umfasst:

Einen Überblick über die wichtigsten Kriterien und Parameter der Ergebnismessung für das Institut, Geschäftsbereiche und einzelne Personen:

Die Ergebnisbeurteilung für Mitarbeitende unterhalb der Geschäftsleitungsebene erfolgte nach qualitativen Parametern unter Einbezug des Gesamtbankerfolgs und war für keine Mitarbeitengruppe oder Personen an quantitative Parameter wie individuelle Absatzziele gekoppelt.

Kriterien für die Ermittlung der Höhe der variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder sind das Ergebnis, das Wachstum, die Prozesse und Nachhaltigkeitsziele der Bank sowie das persönliche Engagement des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin.

Einen Überblick darüber, wie die variable Vergütung einzelner Mitarbeiter mit dem Ergebnis des Instituts und dem Ergebnis des betreffenden Mitarbeiters verknüpft ist:

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstaben e und f CRR, die auf die UmweltBank keine Anwendung finden.

Informationen darüber, anhand welcher Kriterien das Verhältnis zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente wie Anteilen, gleichwertigen Beteiligungen, Optionen und sonstigen Instrumenten bestimmt wird:

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe e CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

Informationen darüber, welche Maßnahmen das Institut treffen will, wenn bei der Anpassung variabler Vergütungsbestandteile die Ergebnisparameter schwach sind, einschließlich der **Kriterien, anhand deren das Institut ‚schwache‘ Ergebnisparameter bestimmt:**

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstaben e und f CRR, die auf die UmweltBank keine Anwendung finden.

(f) Beschreibung der Art und Weise, wie das Institut die Vergütung an das langfristige Ergebnis anzupassen sucht

Dies umfasst:

Einen Überblick über die Regelungen des Instituts zur Zurückbehaltung von Vergütungszahlungen, zur Auszahlung in Form von Instrumenten, zu Sperrfristen und zum Bezug variabler Vergütungen einschließlich in Fällen, in denen es Unterschiede zwischen Mitarbeitern oder Mitarbeiterkategorien gibt:

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

Informationen über die Kriterien des Instituts für Ex-post-Anpassungen (Abschlag während der Zurückbehaltung und Rückforderung nach Bezug, sofern nach nationalem Recht zulässig): Die Angaben spezifizieren den vorherigen Punkt und beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe f CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

Falls zutreffend, eventuelle Pflicht zur Beteiligung am Gesellschaftskapital für identifizierte Mitarbeiter:

Eine Pflicht zur Beteiligung am Gesellschaftskapital bestand 2023 für keine Mitarbeitenden der UmweltBank.

(g) Beschreibung der wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Bestandteilen und sonstige Sachleistungen gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe f CRR

Dies umfasst:

Informationen zu den speziellen Leistungsindikatoren, die zur Bestimmung der variablen Vergütungsbestandteile herangezogen werden, und die Kriterien für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Arten der gewährten Instrumente, wozu Anteile, gleichwertige Beteiligungen, an Anteile geknüpfte Instrumente, gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente, Optionen und andere Instrumente zählen:

Die Angaben beziehen sich auf Art. 450 Abs. 1 Buchstabe e CRR, der auf die UmweltBank keine Anwendung findet.

(h) Wenn von dem betreffenden Mitgliedstaat oder der zuständigen Behörde angefordert, die Gesamtvergütung jedes Mitglieds des Leitungsorgans oder der Geschäftsleitung

Da keine Anforderungen eingingen, sind hierzu keine Aussagen festzuhalten.

(i) Gemäß Artikel 450 Absatz 1 Buchstabe k CRR Angaben dazu, ob für das Institut eine Ausnahme nach Artikel 94 Absatz 3 CRD gilt

Für die Zwecke dieses Buchstabens geben Institute, für die eine derartige Ausnahme gilt, an, ob diese aufgrund von Artikel 94 Absatz 3 Buchstabe a oder b CRD gewährt wird. Sie geben ferner an, für welche der Vergütungsgrundsätze sie die Ausnahme(n) anwenden, die Zahl der Mitarbeiter, denen die Ausnahme(n) gewährt wird (werden), und ihre Gesamtvergütung, aufgeteilt in feste und variable Vergütung:

Die UmweltBank nimmt keine Ausnahme nach Art. 94 Abs. 3 CRD in Anspruch.

(j) Große Institute liefern gemäß Artikel 450 Absatz 2 CRR quantitative Angaben zur Vergütung ihres kollektiven Leitungsorgans und differenzieren dabei nach geschäftsführenden und nicht-geschäftsführenden Mitgliedern

Nicht relevant, da kein großes Institut

Tabelle EU REM1 – Für das Geschäftsjahr gewährte Vergütung

Angaben in TEUR €		a	b	c	d		
		Leitungsorgan - Aufsichtsfunktion	Leitungsorgan - Leitungsfunktion	Sonstige Mitglieder der Geschäftsleitung	Sonstige identifizierte Mitarbeiter		
1	Feste Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	6	3*	29,6	3,7	
2		Feste Vergütung insgesamt	145	813	2.741	195	
3		Davon: monetäre Vergütung	145	813	2.741	195	
4		(Gilt nicht in der EU)					
EU-4a		Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	0	0	
5		Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0	
EU-5x		Davon: andere Instrumente	0	0	0	0	
6		(Gilt nicht in der EU)					
7		Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0	
8		(Gilt nicht in der EU)					
9		Variable Vergütung	Anzahl der identifizierten Mitarbeiter	0	3*	26,9	2
10			Variable Vergütung insgesamt	0	155	19,3	0,7
11			Davon: monetäre Vergütung	0	155	0	0
12			Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13a			Davon: Anteile oder gleichwertige Beteiligungen	0	0	19,3	0,7
EU-14a			Davon: zurückbehalten	0	0	0	0
EU-13b			Davon: an Anteile geknüpfte Instrumente oder gleichwertige nicht liquiditätswirksame Instrumente	0	0	0	0
EU-14b	Davon: zurückbehalten		0	0	0	0	
EU-14x	Davon: andere Instrumente		0	0	0	0	
EU-14y	Davon: zurückbehalten		0	0	0	0	
15	Davon: sonstige Positionen	0	0	0	0		
16	Davon: zurückbehalten	0	0	0	0		
17	Vergütung insgesamt (2 + 10)	145	968	2.760,3	195,7		

Ergänzende Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

Gesamtbetrag aller Vergütungen für das Geschäftsjahr [in TEUR]	20.702
Davon fix [in TEUR]	20.390
Davon variabel [in TEUR]	312
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	294

Tabelle EU REM2 – Sonderzahlungen an Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts haben (identifizierte Mitarbeiter)

Neben der Anzahl identifizierter Mitarbeitenden, deren berufliche Aktivitäten wesentliche Auswirkungen auf das Risikoprofil der UmweltBank haben, enthält die Vorlage EU REM2 Informationen über den Gesamtbetrag garantierter variabler Vergütungsansprüche. Im Geschäftsjahr wurden keine garantierten variablen Vergütungen an Risikoträger gewährt. Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr keine Abfindungen an als Risikoträger identifizierte Mitarbeitende gewährt. Die Vorlage EU REM2 wurde daher aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

Tabelle EU REM3 – Zurückbehaltene Vergütung

Die Vorlage EU REM3 enthält Angaben zu aufgeschobenen Vergütungsbestandteilen. Dies beinhaltet die Aufspaltung in monetäre Vergütung, Aktien oder gleichwertige Eigenanteile, aktiengebundene Instrumente oder gleichwertige unbare Instrumente sowie andere Instrumente oder andere Formen der monetären Vergütung beispielsweise Pensionen. Ein Zurückbehalt und eine Aufschiebung von Vergütungen findet in der UmweltBank nicht statt. Aus diesem Grund wurde die Vorlage EU REM3 aus dem Offenlegungsbericht entfernt.

Tabelle EU REM4 – Vergütungen von 1 Mio. EUR oder mehr pro Jahr

Die Vorlage EU REM4 enthält Angaben zu identifizierten Mitarbeitenden, denen eine Jahresvergütung in Höhe von einer Million Euro oder mehr zuzurechnen ist. Im Berichtsjahr 2023 gibt es keine Personen, die eine Jahresvergütung in dieser Höhe erhalten haben.

7 Kapitalrendite

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 KWG, berechnet als Quotient aus dem Nettogewinn bzw. Jahresüberschuss und der Bilanzsumme, beläuft sich zum 31. Dezember 2023 auf 0,013 %.

8 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die UmweltBank Aktiengesellschaft die nach CRR vorgeschriebene Offenlegung im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Nürnberg, den 16. Dezember 2024

UmweltBank AG, Nürnberg

Der Vorstand